

35. Liegt eine Patentverletzung durch Inverkehrbringen vor, wenn ein in Deutschland ansässiger Kaufmann Nachbildungen patentierter Gegenstände aus dem Auslande nach seinem Niederlassungsorte kommen läßt, um sie von dort an einen ausländischen Besteller abzusenden?

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Dezember 1899 i. S. der Gesellschaft mit beschr. Haft. L. D. P. T. C. (Kl.) w. Gebr. W. (Bekl.). Rep. I. 324/99.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, welche Inhaberin deutscher Patente für Radreifen und Ventile ist, fordert von den Beklagten Schadensersatz, weil dieselben ihre Patentrechte dadurch verletzt hätten, daß sie in ihrem Gewerbebetriebe Nachbildungen der patentierten Gegenstände für ihre Rechnung bestellt und nach erfolgter Lieferung derselben von Hamburg aus nach Australien verkauft oder dort in Konsignation gegeben hätten. Die Beklagten bestreiten ihre Schadensersatzpflicht. Sie geben nur zu, auf Veranlassung ihres Sydney-Hauses von der Firma B. & Co. in Mailand Radreifen und Ventile, deren Übereinstimmung mit den der Klägerin geschützten sie anerkennen, bezogen zu

haben, welche als für den Export nach Australien bestimmtes Transitgut von Mailand nach Hamburg gekommen und dort unverzollt in der Originalverpackung von ihnen nach Sidney verladen worden seien. Sie finden hierin keine Verletzung der klägerischen Patentrechte, denn die bloße Durchfuhr patentierter Gegenstände durch deutsches Gebiet enthalte keine Patentverletzung.

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Der Revision ist stattgegeben worden aus folgenden

#### Gründen:

„In dem Urteile des Reichsgerichtes vom 15. Oktober 1892 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 S. 52) ist ausgeführt, daß jeder Deutsche oder Ausländer befugt sei, außerhalb des Deutschen Reiches einen im Deutschen Reiche patentierten Gegenstand herzustellen und im Auslande zu vertreiben, und daß die Wirkung des deutschen Patentrechtes erst eintrete, wenn ein solcher Gegenstand in das Deutsche Reich eingeführt werde; solange ein solcher Gegenstand nicht in örtliche Beziehungen zu dem Gebiete des Deutschen Reiches trete, werde das Recht des deutschen Patentinhabers selbst von Handlungen innerhalb des Deutschen Reiches nicht berührt, sofern sich deren Wirkungen auf das Ausland beschränke. Ob die bloße Durchfuhr von unter ein deutsches Patent fallenden Gegenständen durch deutsches Gebiet eine Verletzung des deutschen Patentrechtes darstelle, ist schon bei der der Erlassung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorausgegangenen Enquete eingehend erörtert worden, und seitdem in der Rechtsliteratur der Gegenstand eines lebhaften Meinungsstreites. Der vorliegende Rechtsstreit nötigt nicht zur Stellungnahme zu dieser Kontroverse, obgleich das Berufungsgericht geglaubt hat, auf dem Wege zur Entscheidung desselben gelangen zu können, daß es die Thätigkeit der Beklagten als bloße Expedition der auf dem Transporte von Mailand nach Australien befindlichen Güter in Hamburg qualifiziert, diese auf bloße Mitwirkung bei der Durchfuhr der Güter durch Deutschland beschränkte Thätigkeit aber als nicht patentverlegend ansieht, weil dieselbe ein Inverkehrbringen der Güter im Inlande nicht in sich schließt.

Die so begründete Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf einer unrichtigen Beurteilung der rechtsgeschäftlichen Stellung der

Beklagten zu den von Mailand nach Hamburg geschafften Waren und im Anschlusse hieran auf Verletzung des § 4 des Patentgesetzes.

Daß nach dem aus der Aussage des Zeugen B. sich ergebenden Sachverhalt von einem Herstellen, Feilhalten oder Gebrauchen der eine Nachahmung der klägerischen Patente darstellenden Radreifen und Ventile seitens der Beklagten nicht die Rede sein kann, steht außer Frage. Ob die Beklagten diese Radreifen und Ventile in den deutschen Verkehr gebracht haben, ist aber nicht, wie es von den Vorinstanzen geschehen ist, lediglich nach der von den Beklagten mit Bezug auf diese Waren nach deren Ankunft in Hamburg entwickelten Thätigkeit zu beurteilen, sondern in erster Linie nach denjenigen Handlungen der Beklagten, auf Grund deren die Waren von Mailand nach Hamburg gekommen sind. Durch das von beiden Vorinstanzen für glaubwürdig erachtete Zeugnis von B. ist erwiesen, daß die Beklagten in Folge ihnen zugegangener Aufträge der Firma W. Br. in Sidney von P. & Co. in Mailand 71 Paar Radreifen und 143 Ventile bezogen und mit Durchfuhrbeklaration nach Hamburg beordert haben, von wo die Waren in der Originalverpackung bei nächster Schiffsgelegenheit nach Australien verschifft worden sind. Daraus geht hervor, daß die Beklagten, sei es für Rechnung der Firma W. Br. in Sidney als deren Einkaufskommissionäre, sei es für eigene Rechnung, die bezeichnete Zahl von Reifen und Ventilen in Mailand bestellt haben und unter ihrer Adresse nach Hamburg haben schicken lassen, um sie von dort nach Australien zu expedieren. Bei solcher Sachlage aber handelt es sich nicht um eine bloße Durchfuhr der im Auslande hergestellten Radreifen und Ventile durch Deutschland nach einem wiederum im Auslande liegenden Bestimmungsorte, sondern um die auf Bestellung der Beklagten erfolgte Einfuhr der Reifen und Ventile aus dem Auslande nach Deutschland, wenn gleich zur alsbaldigen Wiederausfuhr nach Australien. Indem die Beklagten in ihrem kaufmännischen Gewerbebetriebe die in Mailand bestellten Waren nach Hamburg kommen ließen, um darüber dem ihnen erteilten Auftrage gemäß weiter zu verfügen, handelten sie nicht als bloße Speditoure ihrer Auftraggeber oder der Fabrikanten, sondern zunächst als Einkäufer und Importeure. Durch die Einfuhrung nach Deutschland zum Zwecke weiterer Handelsoperationen wurden aber die Radreifen und Ventile Gegenstände des Verkehrs

in Deutschland. Dem steht nicht entgegen, daß die Beklagten nicht beabsichtigt haben, über die Meisen und Ventile in der Weise zu verfügen, daß dieselben noch weiter Gegenstand des Verkehrs oder des Gebrauches in Deutschland bleiben sollten, noch, daß die Weiterverfendung ohne Verzollung in der Originalverpackung erfolgt ist. Vielmehr kommt es allein darauf an, daß die Beklagten die bestellten Waren zu ihrer eigenen handelsgewerblichen Verfügung nach Hamburg, in das deutsche Gebiet, haben schicken lassen; denn schon dadurch sind sie in den deutschen Verkehr gelangt, ohne daß die Art der demnächst in Hamburg über die Waren getroffenen Verfügung von maßgeblicher Bedeutung ist.“ . . .